



Tierseuchenverordnung (TSV)

Anhörungsentwurf von Januar 2015

Stellungnahme der EKAH vom 16. April 2015

Mandat der EKAH

Die EKAH hat u.a. die Aufgabe, sich aus ethischer Sicht zu Fragen der Einhaltung des Grundsatzes der Würde der Kreatur zu äussern und den Bundesbehörden bei der Vorbereitung von Rechtsetzungen Empfehlungen zu unterbreiten. Vor diesem Hintergrund und mit Verweis auf die bisherigen Berichte und Stellungnahmen der EKAH zur Tierschutzgesetzgebung nimmt die EKAH Stellung zum Anhörungsentwurf der Tierseuchenverordnung (TSV).

Überlegungen zur TSV

Die EKAH-Mitglieder machen darauf aufmerksam, dass die TSV von einer Auffassung des Tieres und eines Mensch-Tier-Verhältnisses geprägt ist, die zumindest teilweise nicht mehr dem heutigen Verständnis entsprechen. Dies spiegelt sich u.a. in der Sprache, wie sie in der TSV verwendet wird.

Mit der Aufnahme von Art. 120 BV im Jahre 1992, der verlangt, dass der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen ist, und diversen Konkretisierungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe hat sich diese Veränderung auch rechtlich niedergeschlagen. Das Tier hat einen Eigenwert. Dieser Eigenwert ist unabhängig von einem ökonomischen oder anderen Wert, den das Tier für den Menschen hat.

Wenn beispielsweise in Art. 238a (aber auch an anderen Stellen der Verordnung und in den Erläuterungen) davon die Rede ist, dass „verseuchte Tiere ausgemerzt“ werden, dann werden an einem Erreger erkrankte Tiere sprachlich mit der Seuche gleichgesetzt und damit zu einer Sache gemacht. Unabhängig von den sprachgeschichtlichen Ursprüngen des Begriffs „ausmerzen“ ist nach heutigem Sprachverständnis der Begriff allgemein so konnotiert, dass man einen Schaden, z.B. eine gefährliche Krankheit (oder auch ein Fehlverhalten) „ausmerzt“, nicht aber Tiere, wie sie in der TSV gemeint sind.

Zielsetzung der Verordnung muss sein, eine *gefährliche Krankheit* (Seuche) zu bekämpfen und möglichst auszurotten. Um dieses Ziel zu erreichen, darf es angesichts des Eigenwerts der Tiere lediglich die ultima ratio sein, Tiere, die an einem solchen gefährlichen Erreger erkrankt oder Träger eines solchen Erregers sind oder sein könnten, zu töten. Dies sollte auch sprachlich so zum Ausdruck kommen.

Empfehlung

Die EKAH legt nahe, die Vorlage sprachlich daraufhin zu prüfen, inwiefern erkrankte Tiere oder Tiere, die Träger eines Krankheitserregers sind bzw. sein könnten, mit der Krankheit selber gleichgesetzt werden und inwiefern die Vorlage damit eine Grundhaltung gegenüber Tieren zum Ausdruck bringt, die mit dem heutigen rechtlichen Status von Tieren nicht vereinbar ist.

Die Kommission bietet gerne ihre Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Überlegungen an. Bei dieser Gelegenheit bittet sie auch darum, künftig frühzeitig über Rechtssetzungsprojekte, die in den Mandatsbereich der EKAH fallen, informiert zu werden.

Wir danken für die Berücksichtigung der Überlegungen der EKAH.